

Allgemeine Einkaufsbedingungen der DIDAS Business Services GmbH

Stand: 01.01.2012

§ 1 Maßgebende Regelungen

Für alle, auch zukünftige Bestellungen der DIDAS Business Services GmbH (im Folgenden DIDAS) gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen (AEB), sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist. Abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde oder die Lieferung vorbehaltlos angenommen wurde.

§ 2 Angebote und Ausführung

1. Angebote müssen den Angaben von DIDAS entsprechend abgegeben werden. Auf Abweichungen ist besonders hinzuweisen. Die Angebotsabgabe hat kostenlos zu erfolgen. Die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots ist für DIDAS unverbindlich.
2. Mit der Abgabe des Angebots verpflichtet sich der Lieferant zur Ausführung bei Vertragsschluß in eigener Person bzw. aus eigener Produktion. Sublieferanten dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von DIDAS nicht eingesetzt werden.

§ 3 Bestellung

1. Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie von DIDAS schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung der DIDAS maßgebend.
2. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von einer Woche seit Zugang an, so ist DIDAS zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen einer Woche ab Zugang schriftlich widerspricht.
3. DIDAS kann Änderungen hinsichtlich des Liefergegenstandes, der Liefermenge und der Ausführung der Lieferung verlangen, soweit dies dem Lieferanten zumutbar ist. Aus Änderungen sich ergebende Auswirkungen auf Kosten und Termine sind angemessen und einvernehmlich zu regeln.
4. Jede Bestellung und jede Beststellungsänderung ist vom Lieferanten mit Angabe des verbindlichen Liefertermins und Preises sowie allen sonstigen Bestandteilen schriftlich zu bestätigen.

§ 4 Zahlungsbedingungen/Rechnung

1. Es gilt ausschließlich der in der Bestellung angegebene Preis. Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe, soweit der Vertragspartner gesetzlich verpflichtet ist, DIDAS Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen. Vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung und Versicherung ein. Die Rücknahme der Verpackung ist im Preis enthalten, die Verpackung muss von DIDAS jedoch nicht zurückgegeben werden.
2. Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Bei Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen, gewährt der Lieferant 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. DIDAS schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Anspruch des Lieferanten auf Zahlung von Verzugszinsen bleibt unberührt. Für den Eintritt des Verzugs seitens DIDAS gelten die gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Lieferanten erforderlich.
3. Bei Annahme verfrühter Lieferungen wird die Zahlung mit dem vereinbarten Liefertermin entsprechend § 4 Ziff. 2. fällig.

4. Rechnungen sind unter Angabe der vollständigen Bestelldaten nach kaufmännischen Grundsätzen auszufertigen und an die Abteilung Kreditor von DIDAS zu senden.
5. Der Lieferant ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von DIDAS nicht berechtigt, seine Forderungen gegen DIDAS abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.
6. Die Aufrechnung des Vertragspartners mit Gegenansprüchen gegenüber DIDAS ist nur zulässig, soweit diese Forderungen unbestritten und fällig oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 5 Geheimhaltungspflicht

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln, soweit sie nicht offenkundig sind.

§ 6 Liefertermine und -fristen

1. Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich; eine Überschreitung bringt den Lieferanten in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Die Lieferzeit läuft vom Bestelltage ab. Für die Einhaltung von Lieferterminen und -fristen ist der Eingang der Ware bei DIDAS oder an der von DIDAS angegebenen Lieferadresse entscheidend. Bei abnahmebedürftigen Leistungen ist der Tag der erfolgreichen Abnahme ausschlaggebend.
2. Im Falle des Lieferverzuges stehen DIDAS die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist die DIDAS berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen.
3. Kommt der Lieferant bei längerfristigen Vertragsverhältnissen trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt in Verzug, stellt dies einen wichtigen Grund dar, der DIDAS zur fristlosen Beendigung des Vertragsverhältnisses berechtigt und einen Anspruch auf Ersatz aller DIDAS aus der Vertragsauflösung entstehender Schäden begründet.

§ 7 Vertragsstrafe

1. Überschreitet der Lieferant schuldhaft einen Liefertermin oder eine Lieferfrist, so hat er für jeden Kalendertag der Überschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % der Vertragssumme, insgesamt jedoch höchstens 5% der Vertragssumme zu zahlen.
2. DIDAS ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nimmt die DIDAS die verspätete Leistung an, muss die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend gemacht werden.

§ 8 Gewährleistung

1. Bei Mängeln der gelieferten Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) kann DIDAS nach seiner Wahl kostenlose Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung verlangen. In Eilfällen kann DIDAS eine Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten auch selbst vornehmen. Bleibt eine Mängelbeseitigung nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist erfolglos, so ist die DIDAS berechtigt, eine Minderung des vereinbarten Preises zu verlangen, bzw. beim Vorliegen erheblicher Mängel vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, bzw. Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Im Falle des Rücktritts hat der Lieferant DIDAS auch die Vertragskosten zu ersetzen. Weitergehende Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche – auch für Folgeschäden – werden dadurch nicht berührt.
2. Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von DIDAS

Allgemeine Einkaufsbedingungen der DIDAS Business Services GmbH

Stand: 01.01.2012

beschränkt sich auf Mängel, die bei Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht von DIDAS für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 7 Arbeitstagen beim Lieferant eingeht.

2. Falls nicht eine längere Frist vereinbart wurde, übernimmt der Lieferant auf die Dauer von 24 Monaten nach Inbetriebsetzung oder nach Verwendung der Lieferung die Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand frei von Mängeln ist, die vom Lieferanten übernommenen Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien aufweist, dem neuesten Stand der Technik sowie den Bestimmungen der Behörden und Fachverbände sowie den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Verlangt DIDAS von dem Lieferanten bei Mängeln Nacherfüllung gemäß Ziffer 1, so ist die Verjährung vom Zeitpunkt des Erfüllungsverlangens so lange gehemmt, bis der Lieferant ihr gegenüber den Mangel für beseitigt erklärt oder die Fortsetzung der Mängelbeseitigung verweigert.
3. Der Lieferant haftet ferner für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Lieferung aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen ergeben.
4. Wiederholte Lieferung mangelhafter Ware trotz schriftlicher Abmahnung berechtigt DIDAS, den Vertrag insgesamt auch bezüglich künftiger Lieferungen aufzulösen und nach der Wahl von DIDAS den Rücktritt zu erklären oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
5. Sollte DIDAS, aus welchem Grunde auch immer, aufgrund des Umstandes, dass die gelieferte Ware an einen Verbraucher weiterveräußert wurde, bei Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware entweder durch den Verbraucher selbst oder durch einen oder mehrere Zwischenlieferanten auf Gewährleistung in Anspruch genommen worden sein, so kann DIDAS gegenüber dem Lieferanten Regress verlangen sowohl für ihre nach § 439 Abs. 2 BGB entstandenen Aufwendungen als auch für solche Aufwendungen, die sie ihrerseits in Erfüllung des Rückgriffsanspruchs gemäß § 478 Abs. 2 BGB gegenüber ihrem Käufer erbracht hat. Dabei ist es unerheblich, welche Gewährleistungsrechte der Verbraucher, bzw. der oder die Zwischenhändler in Anspruch genommen haben.

§ 9 Schutzrechte

Der Lieferant übernimmt die Gewähr und Haftung dafür, dass DIDAS durch den Weiterverkauf, die vertragsgemäße Verwendung oder Benutzung der gelieferten Erzeugnisse keine Patente oder Schutzrechte einschließlich Schutzrechtsanmeldungen und sonstige Urheberrechte verletzt und stellt DIDAS von allen Ansprüchen Dritter aus der Benutzung bzw. Verletzung solcher Rechte frei.

§ 10 Produzentenhaftung

1. Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er DIDAS insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von DIDAS durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird DIDAS den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

§ 11 Lieferung, Versand

1. Für jede Sendung einer Ware ist DIDAS am Versandtag eine Versandanzeige in einfacher Ausfertigung als Lieferankündigung an die Bestelladresse zu überliefern.
2. Jeder Sendung ist ein Lieferschein mit Angabe unserer vollständigen Bestelldaten beizufügen.
3. Alle Sendungen reisen unabhängig von der Versandart auf Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr geht erst mit Ablieferung bei DIDAS oder der von DIDAS angegebenen Lieferstelle über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.
4. Von DIDAS angeforderte Ursprungsnachweise wird der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

1. Klauseln in allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die einen erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalt des Lieferanten vorsehen, erkennt DIDAS nicht an. Die Vereinbarung eines derartigen Eigentumsvorbehaltes bedarf der gesonderten schriftlichen Zustimmung von DIDAS.
2. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von durch DIDAS beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für DIDAS vorgenommen. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Sachen Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt DIDAS an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der von DIDAS beigestellten Sache zu den anderen Sachen.
3. Die Übereignung der Ware auf DIDAS erfolgt unbeding und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises. Ausgeschlossen sind jedenfalls alle Formen des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts, so dass ein vom Lieferant ggf. wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt nur bis zur Bezahlung der an DIDAS gelieferten Ware und für diese gilt.

§ 13 Abnahmeverpflichtung

Ereignisse höherer Gewalt, Kriegsfall, Unruhen, behördliche Maßnahmen (z.B. Beschlagnahme, Ausfuhrverbot), Arbeitskämpfe und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

§ 14 Allgemeine Bestimmungen

1. DIDAS ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise abzutreten. Die Abtretung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag durch den Lieferanten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von DIDAS.
2. Für diese AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen DIDAS und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist. Gerichtsstand ist Langenfeld/Rheinland.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und weiterer getroffener Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieser Bestimmungen und der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine Rege-

Allgemeine Einkaufsbedingungen der DIDAS Business Services GmbH

Stand: 01.01.2012

lung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Erfolg der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.